



## Ihr Amtsgericht informiert zum Erbscheinsverfahren

### ■ Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist der Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins stellt. Von **sämtlichen Miterben** sind dann entsprechende **Einwilligungserklärungen** vorzulegen.

### ■ Angaben und notwendige Unterlagen

Hat der Erblasser ein **notarielles Testament** oder einen **Erbvertrag** hinterlassen, ist in der Regel **kein** Erbschein erforderlich. Grundsätzlich genügt in diesen Fällen eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll als Erbnachweis.

**Privatschriftliche Testamente sind im Original beim Nachlassgericht zur Eröffnung abzuliefern.**

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) hinterlassen, gilt die **gesetzliche Erbfolge**. Die Erben haben das Verhältnis anzugeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Familienstand, Güterstand).

Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden (im Original oder in öffentlich beglaubigter Form) nachzuweisen:

- Sterbeurkunde des Erblassers,
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen,
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht,
- die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-)Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.
- War der Erblasser geschieden, so ist das Scheidungsurteil vorzulegen.

Für die vorstehenden Angaben können Sie einen entsprechenden Vordruck verwenden. Dieser Vordruck ist sodann ausgefüllt dem Nachlassgericht zu übersenden oder vorzulegen.

**Vor Terminerteilung** ist der Vordruck zur Vorbereitung des Termins nebst den oben genannten Urkunden in Kopie einzureichen. Die Urkunden im Original oder in öffentlich beglaubigter Form sind erst zum Termin vorzulegen.

Zur Gerichtskostenberechnung ist der Wert des reinen Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) unter Verwendung des Nachlassverzeichnisses anzugeben. Dieses ist ebenfalls zum Termin mitzubringen oder ggf. bereits vorher einzureichen.

#### ■ **optimiertes Erbscheinsverfahren**

Im Rahmen des laufenden Projektes zur Schaffung einheitlicher Standards für das Erbscheinerteilungsverfahren im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz ("Erbschein 24") strebt das Amtsgericht Linz am Rhein die Optimierung des Verfahrens dahingehend an, dass die Verfahrensbeteiligten im Idealfall nur einmal das Nachlassgericht persönlich aufsuchen müssen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die notwendigen (Personenstands-) Urkunden vorliegen und der erbrechtliche Sachverhalt zweifelsfrei feststeht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt: Das Projekt "Erbschein 24" strebt nicht die sofortige oder 24-stündige Erteilung der Erbscheine, sondern die Optimierung des Verfahrens an.

Weitere Hinweise zum Thema Erbrecht finden Sie in der Broschüre des Ministeriums der Justiz unter: <http://jm.rlp.de/de/publikationen/broschueren-justiz/>